

Informationspflichten für die Vermittlung von Finanzanlageprodukten gem. Art. 8 Transparenz-Verordnung (TVO)

(Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Spezifische Informationen über die Ansätze für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen im Bereich der Vermittlung von Produkten im Finanzdienstleistungssektor

WAS SIND NACHHALTIGKEITSRISIKEN?

Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert der Investition bzw. Anlage haben könnten. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen.

FIRMA

IUF Finanzberatung Reinhard Ramsauer

TÄTIGKEIT

Bei der Vermittlung über uns bereit gestellter Finanzdienstleistungsprodukte und Versicherungen informieren wir Sie vorvertraglich und legen offen, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Vermittlung auf Ebene des Unternehmens berücksichtigt werden.

TRANSPARENZSTRATEGIEN FÜR DEN UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN, ART. 3 ABS. 2 TVO

Im Rahmen der Auswahl von Anbietern (Finanzmarktteilnehmern) und deren Finanzprodukten sowie Versicherungsgesellschaften und Versicherungsprodukten berücksichtigen wir die von den Anbietern und Versicherern zur Verfügung gestellten Informationen.

Anbieter und Versicherer, die erkennbar keine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen einbeziehen, bieten wir ggf. nicht an.

Im Rahmen der im Kundeninteresse erfolgenden individuellen Beratung stellen wir ggf. gesondert dar, wenn die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investmententscheidung für uns erkennbare Vor- bzw. Nachteile für den individuellen Kunden bedeuten könnte.

Über die jeweilige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen der jeweiligen Anbieter und Versicherer informiert dieser mit dessen vorvertraglichen Informationen im ausgehändigten Angebot und/oder der jeweiligen Versicherungspolice.

Bei Fragen dazu kann der Kunde uns gerne im Vorfeld eines möglichen Abschlusses ansprechen.

NACHTEILIGE NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN AUF EBENE DES UNTERNEHMENS, ART. 4 ABS. 5 TVO

Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Anbieter und Versicherer im Rahmen unserer Möglichkeiten nur bedingt berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt ggf. auf Basis der von den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Für deren Richtigkeit ist der Vermittler nicht verantwortlich.

Auf Grund der aktuell beschränkten Informationen der Versicherer werden diese Aspekte aktuell nicht standardmäßig in der Beratung berücksichtigt.

Auf Wunsch des Kunden werden sie auf Basis der aktuell vom Versicherer zur Verfügung stehenden Datenlage selbstverständlich berücksichtigt.

Mit einem zukünftigen breiteren Marktangebot wird eine standardmäßige Berücksichtigung erfolgen.

TRANSPARENZ DER VERGÜTUNGSPOLITIK IM ZUSAMMENHANG MIT DER BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN, ART. 5 TVO

Die Vergütung für die Vermittlung von Finanzprodukten und Versicherungen orientiert sich nicht an den Nachhaltigkeitsrisiken, die mit den Anlagen dieser einhergehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vergütungshöhe des Produktes nicht von den Nachhaltigkeitsrisiken der Anlage positiv oder negativ beeinflusst wird. Bei der Beratung spielt bei der Auswahl des Produktes die Höhe der Vergütung keine Rolle.

TRANSPARENZ BEI BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN, ARTIKEL 6 ABS. 2 TVO

Wir halten bei unserer Beratung zu Finanzprodukten und Versicherungsanlageprodukten, Riester- und Basisrenten bzw. bAV (betriebliche Altersvorsorge) eine separate Prüfung der Nachhaltigkeitsrisiken für nicht notwendig, da diese bereits durch den Anbieter und Versicherer berücksichtigt und in dessen vorvertraglichen Informationen dargelegt werden.

GELTUNGSDAUER

Diese Informationen gelten vom 10.03.2021 bis zunächst 31.12.2025.